



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.12.2020

Umsetzung des Aktionsplans Wolf

In Bayern trat im April die Förderrichtlinie in Kraft, die die Förderung investiver Herdenschutzkosten ermöglicht. Gleichzeitig werden, wie im Aktionsplan Wolf (8.8 „Entnahme zum Schutz von Nutztieren“) vorgesehen, durch eine Bewertungskommission sogenannte „Nicht schützbare Weidegebiete“ (im Folgenden NSW) festgelegt. Der Tagespresse sind vereinzelt Informationen über das dabei gewählte Vorgehen zu entnehmen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Anträge für die Förderung von investiven Herdenschutzkosten wurden von Weidetierhaltern in 2020 bisher gestellt (bitte mit Höhe der jeweils beantragten Gelder sowie differenzieren nach Art des Herdenschutzes [Zäune, Herdenschutzhund, mobile Ställe, anderes], Tierarten [Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, andere] sowie Landkreisen und Zuständigkeitsbereichen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [ÄELF])? 3
- 1.2 Wie viel Förderung wurde bisher ausgezahlt (bitte mit Höhe der jeweils ausgezahlten Gelder sowie differenzieren nach Art des Herdenschutzes [Zäune, Herdenschutzhund, mobile Ställe, anderes], Tierarten [Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, andere] sowie Landkreisen bzw. Zuständigkeitsbereichen der ÄELF)? 3
- 1.3 Welcher Anteil der Anträge wurde bisher abschließend bearbeitet? 4

- 2.1 Welche konkreten Flächen wurden bisher als NSW definiert (wenn möglich, auch in Karte darstellen)? 4
- 2.2 Wie werden die NSW festgelegt (bitte mit allen Kriterien sowie der jeweiligen Gewichtung dieser Kriterien und dem Berechnungsalgorithmus darlegen)? 4
- 2.3 Wie ist die Bewertungskommission für die Festlegung der NSW zusammengesetzt? 4

- 3.1 Wie hoch ist der Anteil der als NSW definierten Fläche an der jeweils gesamten untersuchten Weidefläche (bitte je Kommune und Landkreis angeben)? 4
- 3.2 Wurden die Steuerungsgruppe (SG) und die Arbeitsgruppe (AG) „Große Beutegreifer“ in die Entwicklung der Kriterien für die Ausweisung der NSW einbezogen? 4
- 3.3 Zu welchem Zeitpunkt wurden/werden die SG/AG über die Ausweisung der NSW (Vorgehensweise, Ergebnisse) informiert? 5

- 4.1 Welche Konsequenzen hat die Ausweisung als NSW für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte? 5
- 4.2 Wie viele Landwirtinnen und Landwirte, deren Weidefläche(n) zunächst nicht als NSW definiert wurde(n), haben die Möglichkeit eines Vor-Ort-Termins mit Vertreterinnen und Vertretern der Bewertungskommission bereits genutzt, um Flächen doch noch als NSW ausweisen zu lassen (bitte mit Anzahl der Vor-Ort-Termine und den jeweiligen Flächen angeben)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Was waren die Ergebnisse dieser jeweiligen Vor-Ort-Termine (bitte auch in Prozent die dann doch als NSW ausgewiesenen Weideflächen angeben sowie die jeweilige Kommune/Landkreis)?	5
5.1	Welche Behörden sind bei den Vor-Ort-Terminen vertreten?	5
5.2	Welche lokalen Kriterien (z. B. Bachläufe, Wanderwege durch die Fläche, andere) werden für die Bewertung bei den Vor-Ort-Terminen herangezogen (bitte nach Gewichtung der Kriterien differenzieren)?.....	5
5.3	In wie vielen Fällen wurden technisch verfügbare Lösungen der Herdenschutztechnik (z. B. Weidetore an Wanderwegen, spezielle Zauntechnik für Bachläufe etc.) bei den Vor-Ort-Terminen und generell bei der Ausweisung berücksichtigt, sodass die Ausweisung als NSW nicht erfolgte (bitte differenzieren nach Kommunen und Landkreisen)?	5
6.1	Inwiefern erleichtert die Bewertung eines Gebiets als NSW die Alternativenprüfung im Einzelfall (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan), insbesondere auch im Hinblick auf die Entnahmeentscheidung?	5
6.2	Ist die Bewertung als NSW aus Sicht der Staatsregierung eine ausreichende Grundlage für eine Entnahmeentscheidung gemäß §45 Abs. 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der die Erfordernis eines Nachweises verlangt, dass keine zumutbare Alternative zur Entnahme besteht?	5
6.3	Gilt dies auch für den Fall, dass im Einzelfall noch kein Riss von Nutztieren erfolgte, sondern nur das im Wolfsaktionsplan auf Seite 43 in Tabelle 13 bei der dritten Alternative genannte Verhalten „Wolf nähert sich wiederholt Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten an oder unternimmt sogar Angriffsversuche“?	6
7.1	Welche Alternativen werden gemäß der im Wolfsaktionsplan auf Seite 43 in Tabelle 13 unter „Vorgehen“ bei der dritten Alternative getroffenen Aussage „Prüfung von Alternativen, ggf. Entnahme“ geprüft?.....	6
7.2	Wie wird sichergestellt, dass bei den einzelnen Entnahmen das europäische Artenschutzrecht und die nötigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen umgesetzt werden und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der alpinen bzw. in der kontinentalen Region Bayerns vermieden wird?	6
7.3	Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Ausweisung von NSW?	6
8.1	Was wird unter dem Kriterium „Gesamtsituation“ (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan) verstanden?.....	6
8.2	Unter welchen Voraussetzungen sind Herdenschutzmaßnahmen unzumutbar (Kriterium „Zumutbarkeit der Herdenschutzmaßnahmen“ in 8.8 des Wolfsaktionsplans)?	6
8.3	Unter welchen Voraussetzungen erscheinen Alm-/Alpbereiche als problematisch im Hinblick auf ihre Präventionseignung (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan)?.....	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19.01.2021

Zu den Fragen 1.1 bis 1.3 teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Folgendes mit:

1.1 Wie viele Anträge für die Förderung von investiven Herdenschutzkosten wurden von Weidetierhaltern in 2020 bisher gestellt (bitte mit Höhe der jeweils beantragten Gelder sowie differenzieren nach Art des Herdenschutzes [Zäune, Herdenschutzhunde, mobile Ställe, anderes], Tierarten [Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, andere] sowie Landkreisen und Zuständigkeitsbereichen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [ÄELF])?

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 a der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) „Wolfsmanagement in Bayern: Beratung und Förderung von präventivem Herdenschutz effizient umsetzen“ (Drs. 18/11640) verwiesen. Eine differenzierte Auswertung zu den angefragten Details der Antragstellung war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1.2 Wie viel Förderung wurde bisher ausgezahlt (bitte mit Höhe der jeweils ausgezahlten Gelder sowie differenzieren nach Art des Herdenschutzes [Zäune, Herdenschutzhunde, mobile Ställe, anderes], Tierarten [Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, andere] sowie Landkreisen bzw. Zuständigkeitsbereichen der ÄELF)?

Es wurden bisher 510.422,79 Euro ausbezahlt. Eine Differenzierung des Auszahlungsbetrags nach Arten des Herdenschutzes ließ sich in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellen.

Die Aufteilung des Auszahlungsbetrags nach Landkreisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Landkreis	ÄELF	Auszahlungsbetrag (Euro)
Garmisch-Partenkirchen	Weilheim	33.436,00
Traunstein	Traunstein	88.587,00
Freyung-Grafenau	Regen	207.162,00
Regen	Regen	1.330,00
Cham	Cham	1.982,00
Neustadt a. d. Waldnaab	Weiden	20.064,33
Tirschenreuth	Tirschenreuth	52.330,00
Bamberg	Bamberg	2.951,00
Bayreuth	Bayreuth	18.801,22
Forchheim	Bamberg	2.417,00
Nürnberger Land	Fürth	872,00
Bad Kissingen	Bad Neustadt a. d. Saale	18.643,00
Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a. d. Saale	36.932,00
Haßberge	Schweinfurt	13.160,00
Main-Spessart	Karlstadt	4.354,00
Würzburg	Würzburg	7.401,24

1.3 Welcher Anteil der Anträge wurde bisher abschließend bearbeitet?

Da eine Abfrage an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitfenster keine vollständigen Rückmeldungen erwarten ließ, kann die Frage nicht beantwortet werden.

2.1 Welche konkreten Flächen wurden bisher als NSW definiert (wenn möglich, auch in Karte darstellen)?

Derzeit läuft die Bewertung von Weidegebieten in bayerischen Alpenlandkreisen. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2.2 Wie werden die NSW festgelegt (bitte mit allen Kriterien sowie der jeweiligen Gewichtung dieser Kriterien und dem Berechnungsalgorithmus darlegen)?

Gebiete, in denen ein Herdenschutz technisch nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, werden gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf als „nicht schützbares Weidegebiete“ ausgewiesen. Die Festlegung wird durch die sog. Weideschutzkommission getroffen. Bei der Bewertung wird die Umsetzbarkeit bzw. Zumutbarkeit der im Bayerischen Aktionsplan Wolf aufgelisteten Möglichkeiten des „Grundschutzes“ geprüft.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, ob sich vor allem unter den in gebirgigen Gegenden gegebenen Bedingungen ein wirksamer Herdenschutzzaun errichten lässt. Die Kriterien, ob ein Feldstück als „zumutbar zäunbar“ bewertet wird, sind – in der Reihenfolge der Prüfung – folgende:

- Ausschlusskriterien für zumutbare Zäunbarkeit:
 - Waldweide im Weiderechtsbezirk
 - Lage in einem kartierten Lawenstrich
- Anhand von Parametern abzuwägende Kriterien:
 - Feldstückumfang und Geometrie
 - Grabbarkeit des Bodens
 - Hangneigung, Steilheit des Geländes
 - Einsprungmöglichkeiten
 - Wege im Feldstück
 - Gewässer im Feldstück
 - Sonstige (z. B. Mikrorelief des Bodens)

Nach der Bewertung der Zäunbarkeit der einzelnen Feldstücke anhand der oben genannten Kriterien erfolgt mit den gewonnenen Ergebnissen eine zusammenfassende Bewertung mehrerer Weideflächen in räumlichem Zusammenhang bzw. größerer Weidegebiete. Hierbei ist der Anteil nicht zumutbar zäunbarer Feldstücke von Bedeutung.

2.3 Wie ist die Bewertungskommission für die Festlegung der NSW zusammengesetzt?

Die Weideschutzkommission besteht aus insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wovon jeweils drei an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sowie am Landesamt für Umwelt (LfU) beschäftigt sind.

3.1 Wie hoch ist der Anteil der als NSW definierten Fläche an der jeweils gesamten untersuchten Weidefläche (bitte je Kommune und Landkreis angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.2 Wurden die Steuerungsgruppe (SG) und die Arbeitsgruppe (AG) „Große Beutegreifer“ in die Entwicklung der Kriterien für die Ausweisung der NSW einbezogen?

Die Steuerungsgruppe sowie Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer wurde an der Erstellung des Bayerischen Aktionsplans Wolf beteiligt, der wiederum die Konzeption der „nicht schützbares Weidegebiete“ enthält.

3.3 Zu welchem Zeitpunkt wurden/werden die SG/AG über die Ausweisung der NSW (Vorgehensweise, Ergebnisse) informiert?

Werden nicht schützbares Weidegebiete festgelegt, so wird dies auf der Homepage des LfU bekannt gemacht.

4.1 Welche Konsequenzen hat die Ausweisung als NSW für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte?

In der Regel müssen Weidetierhaltende in einem definierten Wolfsgebiet innerhalb eines Jahres nach dessen Ausweisung einen Herdenschutz errichten, um nach Wolfsübergriffen auf Nutztiere weiterhin einen Schadensausgleich erhalten zu können. Durch die Einstufung eines Feldstücks als nicht schützbar kann hier jedoch auch nach Ablauf der Jahresfrist ein Schadensausgleich ohne vorangegangene Prävention gewährt werden.

Weiter kann in nicht schützbares Weidegebieten bei Ereignissen, bei denen gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf eine Entnahme in Betracht kommt, ohne vorangegangene Prävention eine Prüfung der Entnahmevoraussetzungen eingeleitet werden.

4.2 Wie viele Landwirtinnen und Landwirte, deren Weidefläche(n) zunächst nicht als NSW definiert wurde(n), haben die Möglichkeit eines Vor-Ort-Termins mit Vertreterinnen und Vertretern der Bewertungskommission bereits genutzt, um Flächen doch noch als NSW ausweisen zu lassen (bitte mit Anzahl der Vor-Ort-Termine und den jeweiligen Flächen angeben)?

4.3 Was waren die Ergebnisse dieser jeweiligen Vor-Ort-Termine (bitte auch in Prozent die dann doch als NSW ausgewiesenen Weideflächen angeben sowie die jeweilige Kommune/Landkreis)?

5.1 Welche Behörden sind bei den Vor-Ort-Terminen vertreten?

5.2 Welche lokalen Kriterien (z. B. Bachläufe, Wanderwege durch die Fläche, andere) werden für die Bewertung bei den Vor-Ort-Terminen herangezogen (bitte nach Gewichtung der Kriterien differenzieren)?

5.3 In wie vielen Fällen wurden technisch verfügbare Lösungen der Herdenschutztechnik (z. B. Weidetore an Wanderwegen, spezielle Zauntechnik für Bachläufe etc.) bei den Vor-Ort-Terminen und generell bei der Ausweisung berücksichtigt, sodass die Ausweisung als NSW nicht erfolgte (bitte differenzieren nach Kommunen und Landkreisen)?

Zu den Fragen 4.2, 4.3 und 5.3 wird mitgeteilt, dass noch keine nicht schützbares Weidegebiete ausgewiesen wurden.

Die Landwirtinnen und Landwirte werden – ggf. auch in Vor-Ort-Terminen mit Mitgliedern der Weideschutzkommission – vor allem bei der Prüfung der einzelnen Feldstücke anhand der in Antwort zu Frage 2.2 aufgeführten Kriterien einbezogen. Die Festlegung der nicht schützbares Weidegebiete erfolgt in einem weiteren Schritt (vgl. Antwort zu Frage 2.2).

6.1 Inwiefern erleichtert die Bewertung eines Gebiets als NSW die Alternativenprüfung im Einzelfall (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan), insbesondere auch im Hinblick auf die Entnahmeentscheidung?

Durch das methodische und dokumentierte Vorgehen der Weideschutzkommission wird eine Grundlage für die Alternativenprüfung im Einzelfall bereitgestellt.

6.2 Ist die Bewertung als NSW aus Sicht der Staatsregierung eine ausreichende Grundlage für eine Entnahmeentscheidung gemäß §45 Abs. 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der die Erfordernis eines Nachweises verlangt, dass keine zumutbare Alternative zur Entnahme besteht?

6.3 Gilt dies auch für den Fall, dass im Einzelfall noch kein Riss von Nutztieren erfolgte, sondern nur das im Wolfsaktionsplan auf Seite 43 in Tabelle 13 bei der dritten Alternative genannte Verhalten „Wolf nähert sich wiederholt Nutztieren in nicht schützbareren Weidegebieten an oder unternimmt sogar Angriffsversuche“?

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG trifft die höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG.

Die antizipierte fachliche Bewertung durch die Weideschutzkommission schafft einheitliche Bewertungsstandards. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Bewertung der Weideschutzkommission hinsichtlich der Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen übernehmen oder darauf aufbauend ergänzende Erhebungen durchführen.

7.1 Welche Alternativen werden gemäß der im Wolfsaktionsplan auf Seite 43 in Tabelle 13 unter „Vorgehen“ bei der dritten Alternative getroffenen Aussage „Prüfung von Alternativen, ggf. Entnahme“ geprüft?

Die im dritten Abschnitt von Tabelle 13 des Bayerischen Aktionsplans Wolf unter „Vorgehen“ genannten „Alternativen“ stellen nicht die Alternativenprüfungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG im Rahmen konkreter anstehender Entnahmeentscheidungen dar. Die in der Tabelle genannten Alternativen können beispielsweise Änderungen im Herdenmanagement darstellen. Sie müssen selbstverständlich ebenfalls zumutbar sein und in Abstimmung mit der Weidetierhalterin bzw. dem Weidetierhalter erfolgen.

7.2 Wie wird sichergestellt, dass bei den einzelnen Entnahmen das europäische Artenschutzrecht und die nötigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen umgesetzt werden und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der alpinen bzw. in der kontinentalen Region Bayerns vermieden wird?

Über eine Entnahme entscheidet die höhere Naturschutzbehörde nach den rechtlichen Vorgaben.

7.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Ausweisung von NSW?

Die Konzeption der nicht schützbareren Weidegebiete im Bayerischen Aktionsplan Wolf greift den in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG implementierten Aspekt der Zumutbarkeit von Alternativen auf.

8.1 Was wird unter dem Kriterium „Gesamtsituation“ (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan) verstanden?

Neben der in 2.2 dargestellten Methodik zur Festlegung nicht schützbarer Weidegebiete können unter Umständen weitere Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen wie eine regionspezifisch vorherrschende Form der Beweidung (z. B. Schafhaltung im Werdenfelser Land) oder eine mancherorts traditionell ausgeübte aktive Behirtung eine Rolle spielen. Solche Faktoren lassen sich kaum standardisiert erfassen und bewerten, können aber eine etwaige Berücksichtigung über die Gesamtsituation erfahren.

8.2 Unter welchen Voraussetzungen sind Herdenschutzmaßnahmen unzumutbar (Kriterium „Zumutbarkeit der Herdenschutzmaßnahmen“ in 8.8 des Wolfsaktionsplans)?

8.3 Unter welchen Voraussetzungen erscheinen Alm-/Alpbereiche als problematisch im Hinblick auf ihre Präventionseignung (siehe 8.8 im Wolfsaktionsplan)?

Die Fragen 8.2. und 8.3. wurden mit den oben stehenden Ausführungen – v. a. zu Frage 2.2 – bereits beantwortet.